



Landgericht Hannover
Geschäfts-Nr.:
6 O 247/13

Abschrift

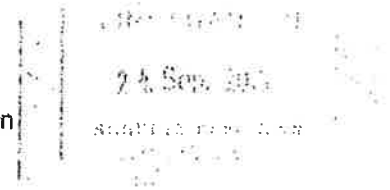
Verkündet am:
18.09.2013

Keyßner, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren



Frau

Verfügungsklägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Schertz Bergmann, Kurfürstendamm 53,
10707 Berlin,

gegen

Verfügungsbeklagte

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom
04.09.2013 durch die Richterin am Landgericht Löffler als Einzelrichterin

für **R e c h t** erkannt:

- 1. Der Verfügungsbeklagten wird bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an ihrem Komplementär, untersagt, in presserechtlichen Abmahnfällen, in denen sich die Verfügungsklägerin für ein direktes Antwortschreiben der Verfügungsbeklagten für nicht empfangsbereit erklärt, sondern äußert, dass die Rechtsangelegenheit ausschließlich über ihre Rechtsanwälte abgewickelt werden soll, die Verfügungsklägerin direkt anzuschreiben, wie geschehen mit Schreiben vom 02.08.2013.**

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Verfügungsbeklagte.

Tatbestand

Die Verfügungsklägerin ist die

Die Verfügungsbeklagte verlegt die Zeitschrift . In der Ausgabe der Zeitschrift berichtete die Verfügungsbeklagte über die Verfügungsklägerin in Wort und Bild. Dadurch sah die Verfügungsklägerin sich in ihren Rechten verletzt und ließ die Verfügungsbeklagte durch anwaltliches Schreiben ihrer jetzigen Verfahrensbevollmächtigten vom 31.07.2013 zur Abgabe einer strafbewerten Unterlassungserklärung auffordern (Anlage AST 3/Bl. 42 d A.). Auf Seite 4 am Ende des Schreibens ist fett gedruckt folgender Hinweis enthalten:

„Unsere Mandantin ist für eine Antwort in Bezug auf dieses Schreiben nicht empfangsbereit. Sie wünscht nicht direkt diesbezüglich angeschrieben zu werden, sondern dass die Rechtsangelegenheit ausschließlich mit der Kanzlei Schertz Bergmann abgewickelt wird“.

Dessen ungeachtet wandte die Verfügungsbeklagte sich über die

mit Schreiben vom 02.08.2013 schriftlich direkt an die Verfügungsklägerin unter ihrer Wohnanschrift. In diesem Schreiben legt sie über drei Seiten ihr Bedauern über eine auf Seiten der Verfügungsklägerin eventuell entstandene Missstimmung dar, so dann ihre Rechtsauffassung betreffend die abgemahnte Berichterstattung, die sie nach wie vor für rechtmäßig hält, und bekundet Interesse an einem „klärenden, konstruktiven Gespräch“. Die Verfahrensbevollmächtigten der Verfügungsklägerin wurden per E-Mail darüber informiert, dass die Verfügungsklägerin persönlich angeschrieben worden sei.

Die Verfügungsklägerin öffnete den Brief und leitete ihn an ihre Verfahrensbevollmächtigten weiter, welche mit Schriftsatz vom 16.08.2013 den Erlass einer einstweiligen Verfügung mit dem im Tenor genannten Inhalt beantragten.

Zur Zeit des Eingangs des Antrages bei dem Landgericht Hannover am 19.08.2013 lag bereits eine Schutzschrift der Verfügungsbeklagten vor, welche aus Anlass einer kurz vorher seitens der Rechtsanwälte Schertz Bergmann für eine bekannte Schauspielerin gegen die Verfügungsbeklagte bei dem Landgericht Berlin erwirkte einstweilige Verfügung nämlichen Inhalts auch im Fall der hiesigen Verfügungsklägerin mit einem

entsprechenden Antrag der Rechtsanwälte Schertz Bergmann rechnete. Die Kammer hat daraufhin Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

Die Verfügungsklägerin ist der Auffassung, dass sie sowohl aufgrund ihrer Eigentumsrechte als auch unter dem Gesichtspunkt des Persönlichkeitsrechts berechtigt sei, die Verfügungsbeklagte in presserechtlichen Angelegenheiten auf eine direkte Korrespondenz mit ihren Verfahrensbevollmächtigten zu verweisen und der Umstand, dass die Verfügungsbeklagte sich darüber mit Schreiben vom 02.08.2013 bewusst hinweggesetzt habe, den Erlass der beantragten einstweiligen Verfügung rechtfertige.

Sie beantragt,

Der Antragsgegnerin wird bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an ihrem Komplementär untersagt, in presserechtlichen Abmahnfällen, in denen sich die Antragstellerin für ein direktes Antwortschreiben der Antragsgegnerin für nicht empfangsbereit erklärt, sondern äußert, dass die Rechtsangelegenheit ausschließlich über ihre Rechtsanwälte abgewickelt werden soll, die Antragstellerin direkt anzuschreiben, wie geschehen mit Schreiben vom 02.08.2013.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass es ihr nicht verboten werden könne, die Verfügungsklägerin, die sie wegen eines höchstpersönlichen Anspruchs schriftlich abgemahnt habe, deswegen persönlich anzuschreiben und führt dies weiter aus.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist begründet. Die Verfügungsklägerin hat das Recht, zu verlangen, dass sich die Verfügungsbeklagte in presserechtlichen Abmahnfällen, in denen sie sich für ein direktes Antwortschreiben für

nicht empfangsbereit erklärt, an die beauftragten Rechtsanwälte wende. Dieser Verfügungsanspruch folgt aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (§§ 1004, 823 Abs. 1 BGB).

Die Kammer schließt sich voll inhaltlich der als Anlage AST 7 zu den Akten gereichten Entscheidung des Landgerichts Berlin vom 25.07.2013 – 37 O 172/13 – an und verweist zur Vermeidung von Wiederholungen auf die dortigen Entscheidungsgründe. Der der dortigen Entscheidung zugrundeliegende Sachverhalt, in dem die Schauspielerin
als Verfügungsklägerin auftrat, ist hinsichtlich der für die Entscheidung maßgeblichen Gesichtspunkte annähernd identisch.

Soweit die Verfügungsbeklagte Letzteres in der mündlichen Verhandlung unter Hinweis darauf in Abrede gestellt hat, dass im vorliegenden Fall die Rechtswidrigkeit der Berichterstattung nicht feststehe und diesbezüglich nicht einmal der Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt worden sei, ist dieses nach Auffassung der Kammer unbeachtlich. Darauf kommt es nämlich nach den Ausführungen des Landgerichts Berlin unter 1 d, denen die Kammer sich auch insoweit anschließt, nicht an. Dass im vorliegenden Fall bislang nicht einmal im Hinblick auf die beanstandete Berichterstattung der Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt worden war, ist aus den gleichen Gründen unbeachtlich.

Der vorliegende Fall ist auch nach Auffassung der Kammer nicht etwa deshalb anders zu beurteilen, weil die Verfügungsklägerin – anders als die Schauspielerin
– in Deutschland von herausragender Prominenz ist und im Übrigen im Umgang mit Medien erfahren ist und sich auch bereits durch Veröffentlichung eines Buches aus eigenem Antrieb öffentlich dargestellt hat. Dieses sind nämlich Umstände, die allenfalls für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Berichterstattung eine Rolle spielen könnte, nicht jedoch für die Frage, ob die Verfügungsbeklagte die Aufforderung der Verfügungsklägerin zu akzeptieren hat, in presserechtlichen Abmahnfällen die Korrespondenz ausschließlich über ihre anwaltlichen Bevollmächtigten zu führen. Letzteres ist hier nach Auffassung der Kammer aus den im Urteil des Landgerichts Berlin ausführlich dargelegten Gründen zu bejahen. Überdies entspricht es in allen anderen Bereichen auch den allgemeinen Gepflogenheiten, in den Fällen, in denen sich ein Anwalt für eine Partei legitimiert, auch im außergerichtlichen Bereich mit diesem zu korrespondieren, und zwar auch ohne dass es einer fettgedruckten diesbezüglichen ausdrücklichen Aufforderung bedarf. Dass die Verfügungsbeklagte sich darüber

bewusst hinweggesetzt hat, lässt auf ihrer Seite ein Bestreben erkennen, einen persönlichen Kontakt zu der Verfügungsklägerin herzustellen und aufrechtzuerhalten, um dieses gegebenenfalls auch für ihre Presse-Interessen zu nutzen. Dieses Interesse ist jedoch – wie das Landgericht Berlin zutreffend ausgeführt hat – nicht schutzwürdig und muss hinter dem aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht resultierenden Interesse der Verfügungsklägerin, sich damit nicht in ihrem privaten Bereich auseinandersetzen zu müssen und die diesbezügliche Kontaktaufnahme nicht in ihrem privaten Bereich aufgedrängt zu bekommen, zurücktreten.

Dass die Verfügungsbeklagte sich aufgrund des Schreibens vom 02.08.2013 belästigt und in ihrem häuslichen Bereich sowie ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt gefühlt hat, ist nach Auffassung der Kammer jedenfalls durch die in der mündlichen Verhandlung anwaltlich versicherten Erklärungen des Verfahrensbevollmächtigten hinreichend glaubhaft gemacht. Dasselbe gilt hinsichtlich der in der mündlichen Verhandlung seitens der Verfügungsbeklagten in Abrede gestellten Bevollmächtigung der Rechtsanwälte Schertz Bergmann im Hinblick auf den streitgegenständlichen Antrag. Auch insoweit hat in der mündlichen Verhandlung der Verfahrensbevollmächtigte der Verfügungsklägerin anwaltlich versichert, dass der Antrag mit Wissen und Willen der Verfügungsklägerin eingereicht worden sei. Dass eine Vollmacht nicht vorgelegt wurde, führt hier nicht dazu, den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen, weil es allgemein üblich ist, die Vorlage der Verfahrensvollmacht erst auf entsprechende Rüge der Gegenseite zu verlangen und diese im vorliegenden Fall erst in der mündlichen Verhandlung erfolgte.

Dass die Verfügungsklägerin – wie die Verfügungsbeklagte in der mündlichen Verhandlung im weiteren dargelegt hat, sich früher, als sie noch von anderen Anwälten vertreten wurde, nicht in der vorliegenden Weise gegen eine direkte Kontaktaufnahme gewendet hat, ist nach Auffassung der Kammer ebenfalls unbeachtlich. Es kann unterstellt werden, dass die jetzigen Verfahrensbevollmächtigten der Verfügungsklägerin diese aus ihrer Sicht zulässige Vorgehensweise nahegelegt haben und damit auch eigene, das Verhältnis zur Mandantin betreffende Interessen verfolgen. Dieses ist indes für die Entscheidung unbeachtlich, solange davon auszugehen ist, dass die Verfügungsklägerin ihre Verfahrensbevollmächtigten sodann bevollmächtigt hat, in dieser Weise vorzugehen. Letzteres ist nach Auffassung der Kammer hinreichend glaubhaft gemacht worden.

Die Wiederholungsgefahr wird durch den einmalig begangenen Verstoß gegen die Aufforderung indiziert.

Auch ein Verfügungsgrund ist gegeben. Die erforderliche Dringlichkeit im Sinne von § 935 ZPO würde – wie das Landgericht Berlin zutreffend ausgeführt hat – nur dann fehlen, wenn es der Verfügungsklägerin ohne Rechtsnachteile zuzumuten gewesen wäre, in der Hauptsache Klage zu erheben. Dies ist nach Auffassung der Kammer auch hier nicht der Fall. Zwar hat die Verfügungsklägerin zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung noch keine, über die Abmahnung hinausgehenden rechtlichen Schritten gegen die Verfügungsbeklagte wegen der Berichterstattung ergriffen. Es ist jedoch zum vorliegenden Zeitpunkt auch nicht ausgeschlossen, dass sie dieses noch tut. Im Übrigen ist gerade wegen der nach wie vor bestehenden besonderen Prominenz der Verfügungsklägerin damit zu rechnen, dass die Verfügungsbeklagte auch zukünftig über sie berichtet, was zu Beanstandungen führen kann.

Dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung war daher mit der Kostenfolge gemäß § 91 ZPO stattzugeben.

Löffler
Richterin am Landgericht